

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 2371, 21313 Lüneburg
Aktenzeichen: 13 LA 145/17



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

13. Senat
Die Geschäftsstelle

Rechtsanwälte
Dr. Baumeister und andere
Königsstraße 51-53
48143 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis
Per EGVP

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

13 LA 145/17

Ihr Zeichen
112/12MB

Durchwahl
04131 718-170

Datum
24.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

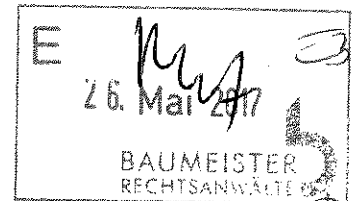
Umweltforum Osnabrücker Land e.V. ./ Landkreis Osnabrück

wird Ihnen der Beschluss gemäß § 56 Abs. 1 VwGO und § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 169 Abs. 4 ZPO in beglaubigter Abschrift zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Poppe
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.



Dienstgebäude
Jeizener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon
04131 718-0
Telefax
04131 718-208

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung
Nord/LB Hannover
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1265297747580-000207007
Internet: www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Beglaubigte Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 LA 145/17
3 A 88/14



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Umweltforums Osnabrücker Land e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Klaus-Strick-Weg 10, 49082 Osnabrück,

Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Baumeister und andere,
Königsstraße 51-53, 48143 Münster, - 112/12MB -

g e g e n

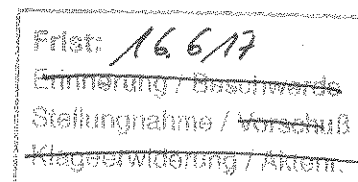
den Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Beklagter und
Zulassungsantragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Wolter und andere,
Münsterstraße 1-3, 59065 Hamm, - 10411/15 LD14 -

Beigeladene und Zulassungsantragstellerin zu 1.:

1. Firma HKS - Hunteburger Kies- und Sandwerke GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Vor dem Rheintor 17, 49459 Rees,



Proz.-Bev. zu 1: Rechtsanwälte Heuking und andere,
Goetheplatz 5-7, 60313 Frankfurt am Main,
- aw-6097-60025-09 -

2. Firma Holemans GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees,

Streitgegenstand: wasserrechtliche Planfeststellung
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 24. Mai 2017 durch
den Berichterstatter beschlossen:

Den Beteiligten wird zur einvernehmlichen Beilegung des Rechtsstreits gemäß § 106
Satz 2 VwGO folgender gerichtlicher Vergleich vorgeschlagen:

§ 1

Der Kläger nimmt die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss
des Beklagten vom 27.12.2011 in der Fassung der Bescheide vom
11.06.2012, 05.11.2014 und 07.08.2015 zurück.

§ 2

(1) Die Beigeladene zu 1) verpflichtet sich, ihre Kunden oder von
der Beigeladenen selbst beauftragte Transportunternehmen ver-
traglich zu verpflichten, für den LKW-Transport von Kies- und/oder
Sand aus der Abgrabung Schwegermoor nicht die durch die ge-
schlossenen Ortslagen Hunteburg und Bohmte führenden Straßen
zu benutzen („Durchfahrtsverbot“). Diese Verpflichtung gilt nicht für
den LKW-Transport von Kies und/oder Sand für Baumaßnahmen
oder Kunden in Hunteburg oder Bohmte selbst.

(2) Die Beigeladene zu 1) verpflichtet sich, für jeden ordnungsge-
mäß nachgewiesenen Fall einer Zuwiderhandlung gegen das
Durchfahrtsverbot nach Abs. 1 eine Vertragsstrafe in Höhe von
500 Euro an die Gemeinde Bohmte für gemeinnützige Zwecke in

der Gemeinde Bohmte, Ortschaft Hunteburg, zu zahlen. Eine Zuwiderhandlung gilt dann als ordnungsgemäß nachgewiesen, wenn die Durchfahrt mindestens unter Angabe des Kennzeichens und des Datums und der Uhrzeit der Durchfahrt innerhalb von 3 Arbeitstagen der Gemeinde gemeldet wird und die Gemeinde innerhalb weiterer 3 Arbeitstage die Verwirkung der Vertragsstrafe gegenüber der Beigeladenen schriftlich oder durch E-Mail geltend macht. Die Vertragsstrafe erhöht sich 10 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung auf 600 Euro und 20 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung auf 750 Euro. Die Beigeladene zu 1) wird die Gemeinde Bohmte innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung auffordern, gemeinsam mit der Beigeladenen zu 1) die genaue organisatorische Vorgehensweise bei der Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafe nach Satz 1 schriftlich und für die Gemeinde Bohmte und die Beigeladene zu 1) verbindlich festzulegen. Die Beigeladene zu 2) tritt als Muttergesellschaft der Beigeladenen zu 1) dieser Verpflichtung im Sinne einer Schuldbeitrittserklärung bei. Die Vertragsstrafe ist vorrangig gegenüber der Beigeladenen zu 1) oder - im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses und/oder der Abgrabung gem. § 4 Abs. 1 - gegenüber dem aktuellen Betreiber der Abgrabung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe kann jedoch gegenüber der Beigeladenen zu 2) geltend gemacht werden, wenn der aktuelle Betreiber der Abgrabung die Vertragsstrafe nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Geltendmachung gezahlt hat.

(3) Sollten die überörtlichen Straßen, die in südwestlicher Richtung eine Verbindung zwischen der Abgrabung Schwegermoor und der B 51 herstellen, ihre heutige Widmung für den Schwerlastverkehr verlieren, verpflichten sich der Kläger und die Beigeladene zu 1), über eine wirksame und durchführbare Regelung zu verhandeln, die die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 ersetzt und inhaltlich auf der einen Seite eine möglichst geringfügige Belastung der Ortschaft Hunteburg durch LKW-Verkehr im Zusammenhang mit der Abgrabung gewährleistet und auf der anderen Seite einen wirtschaftlich zumutbaren Abtransport der in der Abgrabung Schwegermoor gewonnenen Produkte über die B 51 ermöglicht. Die Verhandlungen über eine entsprechende Regelung sind auf schriftliches Verlangen von der Beigeladenen zu 1) gegenüber dem Kläger aufzunehmen. Der Kläger wird sich dem Verlangen der Beigeladenen zu 1), nach Abschluss der Verhandlungen die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 durch eine den inhaltlichen Anforderungen nach Satz 1 ent-

sprechende und sowohl für den Kläger als auch die Beigeladene zu 1) zumutbare Regelung zu ersetzen, nicht verweigern.

§ 3

(1) Die Beigeladene zu 1) verpflichtet sich, die Abgrabung Schwegermoor gemäß dem Planfeststellungsbeschluss des Beklagten in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2017 zu betreiben und die Abgrabung sukzessive mit dem Abbaufortschritt unverzüglich abschnittsweise zu rekultivieren. Die Beigeladene zu 1) wird die in dem Planfeststellungsbeschluss in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2017 festgelegten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Fristen jeweils so frühzeitig wie möglich umsetzen. Für die Umsetzung der insoweit erforderlichen Gehölzpflanzungen an den Gewässern des UHV 70 - Obere Hunte wird die Beigeladene zu 1) mit dem UHV 70 - Obere Hunte eine rechtsverbindliche Vereinbarung schließen, in der der UHV 70 - Obere Hunte die Durchführung und Unterhaltung der Gehölzpflanzungen dauerhaft übernimmt. Die Beigeladene zu 1) wird keinen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2017 stellen, durch den die Bestimmungen des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2017 rückgängig gemacht oder auf sonstige Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt würden. Die Beigeladene zu 2) tritt als Muttergesellschaft der Beigeladenen zu 1) dieser Verpflichtung im Sinne einer Schuldbeitrittserklärung bei.

(2) Eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Absatz 1 gilt dann, wenn entsprechende Änderungen aus zwingenden Rechtsgründen, welche die Beigeladene zu 1) nicht schuldhaft herbeigeführt hat, erforderlich sind. Die Beigeladene zu 1) hat in diesem Fall die durch die erforderlichen Änderungen eintretenden Beeinträchtigungen der Ziele des vorliegenden Vergleichsvertrages so weit wie tatsächlich möglich und wirtschaftlich zumutbar auszugleichen.

(3) Treten Umstände ein, welche die Beigeladene zu 1) nicht schuldhaft herbeigeführt hat und durch die eine Fortsetzung der Abgrabung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen ohne eine Abweichung von den Bestimmungen des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2017 nicht mehr möglich wäre, ver-

pflichten sich der Kläger und die Beigeladene zu 1), über diejenigen Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verhandeln, die sowohl der Beigeladenen zu 1) die Fortsetzung der Abgrabung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen ermöglichen als auch die Erreichung der mit den Bestimmungen des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2017 verbundenen naturschutzfachlichen Ziele so weit wie tatsächlich möglich und wirtschaftlich zumutbar gewährleisten. Die Verhandlungen über entsprechende Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses sind auf schriftliches Verlangen der Beigeladenen zu 1) gegenüber dem Kläger aufzunehmen. Der Kläger wird nach Abschluss der Verhandlungen einem den inhaltlichen Anforderungen nach Satz 1 entsprechenden Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Beigeladenen zu 1) nicht entgegentreten.

§ 4

(1) Die Beigeladene zu 1) verpflichtet sich, den Planfeststellungsbeschluss und/oder das Auskiesungsvorhaben Schwegermoor nur dann an einen Dritten zu veräußern oder sonst zu übertragen, wenn dieser sämtliche Verpflichtungen aus diesem Prozessvergleich, die zu diesem Zeitpunkt von der Beigeladenen zu 1) noch zu erfüllen sind, rechtswirksam übernimmt. Der Dritte ist außerdem zu verpflichten, diese Verpflichtungen seinerseits seinen Rechtsnachfolgern mit der Verpflichtung zur Weitergabe aufzuerlegen. Die Beigeladene zu 1) hat eine Veräußerung oder sonstige Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses und/oder des Auskiesungsvorhabens Schwegermoor an einen Dritten dem Kläger anzuzeigen und die Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 und 2 nachzuweisen. Die Beigeladene zu 2) tritt als Muttergesellschaft der Beigeladenen zu 1) dieser Verpflichtung im Sinne einer Schuldbeitrittserklärung bei.

(2) Für den Fall eines Verstoßes gegen Abs. 1 Satz 1 und 2 hat die Beigeladene zu 1) an den Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000 Euro zu zahlen, wenn der Dritte das Auskiesungsvorhaben nicht nur unerheblich abweichend von dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 07.04.2017 und/oder der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 betreibt. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn die Abweichung nach § 3 Abs. 2 und/oder § 3 Abs. 3 zulässig ist. Die Zahlung der Vertragsstrafe erfolgt zweckgebunden für die Umsetzung von natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch den Kläger im Gebiet des Landkreises Osnabrück. Der Kläger hat die

zweckkonforme Verwendung der Vertragsstrafenzahlung gegenüber der Beigeladenen zu 1) nachzuweisen. Für den Fall, dass der Kläger nicht mehr existiert oder nicht handlungsfähig ist, soll die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück Empfänger und Verwalter des Geldes sein. Die Beigeladene zu 2) tritt als Muttergesellschaft der Beigeladenen zu 1) der Verpflichtung nach Satz 1 im Sinne einer Schuldbeitrittserklärung bei.

§ 5

Die Beigeladene zu 1) erstattet dem Kläger einen abschließenden Betrag in Höhe von 40.000 Euro (brutto) auf die bei dem Kläger entstandenen Anwaltskosten (Restzahlung gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Kläger und der Beigeladenen zu 1) sowie der Beigeladenen zu 2) vom 09.03.2017/10.03.2017). Die Zahlung wird binnen 7 Arbeitstagen nach Wirksamwerden des vorliegenden Prozessvergleichs fällig. Die Beigeladene zu 2) tritt als Muttergesellschaft der Beigeladenen zu 1) dieser Verpflichtung im Sinne einer Schuldbeitrittserklärung bei.

§ 6

Die Beigeladene zu 1) erstattet dem Kläger die für das Gutachten von Flore (2014) aufgewendeten Kosten in Höhe von 3.332 Euro (brutto). Die Zahlung wird binnen 7 Arbeitstagen nach Wirksamwerden des vorliegenden Prozessvergleichs fällig. Die Beigeladene zu 2) tritt als Muttergesellschaft der Beigeladenen zu 1) dieser Verpflichtung im Sinne einer Schuldbeitrittserklärung bei.

§ 7

Die Beigeladene zu 1) trägt die Gerichtskosten beider Instanzen.

§ 8

Die Beteiligten verzichten darauf, Kostenfestsetzungsanträge zu stellen.

§ 9

Soweit Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Kläger und den Beigeladenen zu 1) und 2) vom 09.03.2017/10.03.2017 inhaltlich deckungsgleich mit Bestimmungen des vorliegenden Prozessvergleichs sind, werden diese Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Kläger und den Beigeladenen zu 1) und 2) vom 09.03.2017/10.03.2017 durch die Bestimmungen des vorliegenden Prozessvergleichs ersetzt. Alle anderen Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Kläger und den Beigeladenen zu 1) und 2) vom 09.03.2017/10.03.2017 bleiben von dem vorliegenden Prozessvergleich unberührt.

Der Vergleich kommt zustande, wenn er vom Kläger, dem Beklagten und den Beigeladenen jeweils mit Schriftsatz angenommen wird, der bis zum **16. Juni 2017** beim Niedersächsischen Obergericht eingegangen sein muss.

Dr. Schütz

Beglaubigt
Lüneburg, 24.05.2017

- elektronisch signiert -
Poppe
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle